

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/71 „Am Kranichholz“
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Behandlung der Anregungen

Ziffer 1

Gesundheitsamt
Region Kassel - 53 -

Mit Schreiben vom 10.05.2012 regt das Gesundheitsamt Folgendes an:

Im Umweltbericht zu o.g. Vorhaben wird dargelegt, dass aufgrund der hohen nächtlichen Lärmbelastung (erhebliche Überschreitung der im Beiblatt 1 der DIN 18005 genannten Orientierungswerte) gesunde Wohnverhältnisse in dem betroffenen Gebiet nicht zu gewährleisten sind.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes wird die besondere Lärmsituation im Plangebiet umfassend erörtert und durch entsprechende Vorgaben und Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt. Dennoch sehen wir die Ausweisung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet kritisch, weil die Auslöseschwelle für das kurzfristige Handeln der Kommune im Rahmen der Lärmaktionsplanung überschritten ist. Entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung bzw. Lärmsanierung sollten somit im Plangebiet kurzfristig durchgeführt werden.

Um die o. g. Erkenntnisse der neueren Lärmwirkungsforschung ausreichend zu berücksichtigen, sollten die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 nach Möglichkeit immer unterschritten werden.

Stellungnahme:

Der Anregung wird nicht gefolgt:

Die durch den Bebauungsplan beabsichtigte Zulässigkeit der Bebauung und damit die Ermittlung eines zulässigen „Grenzwertes“ ist Ergebnis der Beurteilung des Einzelfalles. Aus den nachfolgenden Gründen ist es trotz der Lärmbelastung städtebaulich geboten, den Standort zu entwickeln:

- durch die besondere städtebauliche Situation einer baulichen Ausnutzung bereits erschließungsfähiger Flächen in direktem Zusammenhang vorhandener Bebauung,
- durch eines sich an der bestehenden Bebauungsstruktur orientierenden Konzeptes
- sowie unter Berücksichtigung ökonomischer Belange und dem gesamtstädtischen Mangel an entwicklungsfähigen Flächen.

Durch die Bebauungsplan-Festsetzungen stellt die Stadt auf Grundlage vergleichbarer Erkenntnisse und Prognosewerte sicher, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt bleiben. Desweiteren wird im Bebauungsplan durch

Festsetzungen und Hinweise, sowie in der Begründung ausdrücklich auf die Lärmsituation hingewiesen. Damit werden Bauwilligen hinreichende Informationen als Entscheidungshilfe für oder gegen den Standort an die Hand gegeben. Desweiteren wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass das Thema Lärmproblematik in eventuellen Grundstücks-Kaufverträgen aufgenommen wird.

Ziffer 2

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Steinweg 6, 34117 Kassel

Mit Schreiben vom 07.05.2012

Meine Hinweise zu dem Vorentwurf von 2011 wurden beachtet und die Betroffenheit des Heilquellenschutzgebietes ist in den Unterlagen enthalten.

Jedoch hat sich nunmehr auf Grund der Schutzgebietsslage und der gemäß den vorliegenden Unterlagen (Kapitel 3.2.4 und 7.6) zulässigen Nutzung von Erdwärme ein neuer Sachverhalt ergeben.

Auf Grund des mir vorliegenden Erlasses des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 02.02.2012 – III5 79g 08.17 - darf innerhalb wasserwirtschaftlich ungünstiger Gebiete - hierzu zählt auch die betroffene Schutzzone des Heilquellenschutzgebietes - vorerst keine weitere Erdwärmesonde niedergebracht werden. Der Erlass ist auf der Internetseite des HMUELV veröffentlicht und kann dort eingesehen werden (www.hmuelv.hessen.de □ Umwelt □ Gewässerschutz □ anlagen- und stoffbezogener Gewässerschutz □ Erdwärmesonden).

Die Möglichkeit der Erdwärmennutzung ist daher in dem vorliegenden Bebauungsplan auszuschließen. Die entsprechenden Textpassagen sind zu streichen bzw. entsprechend umzuformulieren.

Stellungnahme

Der Anregung wird gefolgt.

Im Bebauungsplan wird unter Pkt. 4. Hinweise folgender Hinweis aufgenommen:

"Aufgrund des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 02.02.2012 – III5 79g 08.17 - darf innerhalb wasserwirtschaftlich ungünstiger Gebiete vorerst keine weitere Erdwärmesonde niedergebracht werden. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb eines amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes befindet, ist damit die Möglichkeit der Erdwärmennutzung ausgeschlossen."

Ziffer 3

Umwelt- und Gartenamt - Untere Naturschutzbehörde

Mit Schreiben vom 05.06.2012

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

3.1: Zur Begründung: Zu 4.3 Immissionen – Bestandssituation Lärm
Der Zweck der ausführlichen Ausführungen unter 4.3.1 und 4.3.2 zum Schienenbonus ist nicht erkennbar. Sie enthalten im Wesentlichen aus dem Zusammenhang gerissene Zitate,

die nur zum Teil als solche gekennzeichnet sind. Es werden über 30 Jahre alte Untersuchungen angeführt, die zu der Einführung des Schienenbonus geführt haben. Unseres Erachtens können die Abschnitte 4.3.1 und 4.3.2 ersatzlos entfallen.

3.2: Die Abschnitte 4.3.3 und 4.3.4 können erheblich gestrafft werden. Der letzte Absatz, der lediglich eine persönliche Meinungsäußerung des Verfassers enthält, sollte entfallen. Die Fakten sind, dass der Güterverkehr der Bahn weiter steigen wird und es bisher keine erkennbaren Aktivitäten der Bahn gibt die Lärmbelastung zu senken. Als Zusammenfassung des Abschnittes regen wir an:

„Wie die angeführten Untersuchungen für das Jahr 2005 zeigen, weist das Plangebiet eine erhebliche Lärmbelastung durch den Schienenverkehr auf. Tagsüber werden Mischgebietswerte eingehalten, nachts werden die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau für Allgemeine Wohngebiete mit 55 bis 60 dB(A) um bis zu 15 dB(A) überschritten. Eine weitere Erhöhung um 4 dB(A) wird prognostiziert. Damit liegt die nächtliche Lärmbelastung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im gesundheitsgefährden Bereich.“

3.3: Zu 5.9.1 Schlafen bei geöffneten Fenster

Auch dieser Abschnitt sollte entfallen.

Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Urteil vom 21.9.2006 BVerwG Az 4 C 4.05 zum Schlafen bei geöffneten Fenster aus:

"Zu den Schutzgütern, denen bei Bestimmung der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeit Rechnung zu tragen ist, gehört die angemessene Befriedigung der Wohnbedürfnisse", die auch die Möglichkeit störungsfreien Schlafens umfasst. Dies ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von jeher anerkannt Welche Wohnqualität "angemessen" ist, ist nicht statisch festgelegt, sondern kann im Laufe der Zeit Wandlungen unterliegen, die in Bestrebungen des Gesetzgebers oder auch in sich verfestigenden Anschauungen des täglichen Lebens ihren Ausdruck finden können. Vor diesem Hintergrund geht der Senat davon aus, dass zur angemessenen Befriedigung der Wohnbedürfnisse heute grundsätzlich die Möglichkeit des Schlafens bei gekipptem Fenster gehört."

3.4: Zu 5.9.2 Fürsorgepflicht und Übermaßverbot

Auch dieser Abschnitt sollte entfallen.

Da hier eine Angebotsplanung in den gesundheitsgefährdenden Bereich hinein vorgelegt wird, ist hier die Grenze, bei der eine objektive Gesundheitsgefährdung durch Lärm gegeben ist, überschritten. Die Kommune wäre nach den Ausführungen in 5.9.2 demnach verpflichtet, hier die Entscheidungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger einzuschränken.

3.5: Wie aus der Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes und der schalltechnischen Untersuchung zum Entwicklungsprogramm Wohnbauland hervorgeht, ist der Lärmschutz der Bahnstrecke im Plangebiet schlechter als an der Herz-Jesu-Kirche. Ein Vergleich mit diesem Plangebiet sollte deshalb nicht gezogen werden.

3.6: Fazit:

Der Begründung fehlt eine ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit der äußerst problematischen Lärmsituation im Plangebiet.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 können im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Die Grenze für Wohnbebauung ist jedoch mit Mischgebietswerten, die hier nachts deutlich überschritten werden, gezogen. Teilweise wird die Schwelle zum gesundheitsgefährdenden Bereich erreicht (60 dB(A) nachts. Für darüber hinausgehende Überschreitungen sind nach der Rechtsprechung die Anforderungen an die Abwägung deshalb besonders hoch. Es ist sorgfältig und nachvollziehbar zu begründen, warum trotzdem an dieser Stelle eine Wohnbebauung ermöglicht werden soll. Dieses ist hier nicht erfolgt. Wirtschaftliche Gründe reichen dafür nicht aus. Weitere Wohngebiete sind in den südlichen Stadtteilen in unmittelbarer Nähe in der Entwicklung (Reichenberger Straße,

Nordshausen). Auf das Wohngebiet "Ökologische Siedlung" wurde verzichtet. Wir empfehlen, wenn der Bebauungsplan weiter verfolgt werden soll, dringend die Begründung rechtsicher abzufassen.

3.7: Festsetzungen durch Text: Zu 1.6 Lärmschutz

Die Festsetzung (1) und (2) widersprechen sich. Außerdem wird durch (1) kein konkretes Schutzniveau während der Nachtzeit vorgegeben. Auf diesen Teil der Festsetzung sollte deshalb verzichtet werden.

3.8: Festsetzungen durch Text: Zu 2.3 Luftverunreinigende Stoffe

Die lufthygienische Situation in Kassel ist seit Jahrzehnten problematisch. In Kassel werden seit Jahren die Jahresgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) überschritten. Die Werte für Feinstaub (PM10) stagnieren auf hohem Niveau. Auch hier kann es jederzeit wieder zu einer Überschreitung der zulässigen Anzahl der Tagesmittelwerte kommen. Mit der im August 2011 in Kraft getretenen 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel ist inzwischen der vierte (!) Luftreinhalteplan in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund ist jede zusätzliche Belastung zu vermeiden oder doch möglichst gering zu halten. Die größte Schadstoffquelle in Kassel stellt nach dem Verkehr die Gebäudeheizung dar. Von den feuerungsbedingten PM10-Emissionen werden 90% durch die Holzverbrennung verursacht. Die 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel schreibt deshalb im Maßnahmenplan eine entsprechende Festsetzung vor.

Ein Verweis auf bestehende rechtliche Regelungen, wie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) hilft im von Luftschadstoffen stark belasteten Kasseler Stadtgebiet nicht weiter. Die Grenzwerte sind für die spezielle Kasseler Situation nicht ausreichend. Für derartige Fälle wurde die Beschränkung der Verwendung luftverunreinigender Stoffe nach § 9 (1) Nr. 23a BauGB vom Gesetzgeber eingeführt und wird seit zwei Jahrzehnten in Kassel angewandt. Es ist kein Grund erkennbar, warum hier nicht auch so verfahren werden sollte. Eine Begründung für den Ausschluss nur von festen fossilen Brennstoffen ist aus lufthygienischer Sicht nicht zu erkennen, da sie ohnehin nicht verwendet werden.

Als Festsetzung regen wir deshalb an:

"Im Plangebiet wird die Verwendung von festen Brennstoffen ausgeschlossen"

3.9: Festsetzungen durch Text: Zu 4 Hinweise

Zum Zeitpunkt der Planfeststellung der Neubaustrecke Hannover – Würzburg gab es keine Hinweise auf eine geplante Wohnbebauung westlich der Straße Am Kranichholz. Der Lärmschutz wurde entsprechend ausgelegt. Wenn jetzt in den lärmbelasteten Bereich hinein Wohnbebauung geplant wird, ist dieses nicht durch die Bahn zu verantworten. Als Ergänzung unter 4.7 Lärmbelastung regen wir deshalb an:

"Auch bei weiter steigender Lärmbelastung durch die Bahnlinie bestehen keine Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG."

Stellungnahme

Zu 3.1.: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung: Die durch den Bebauungsplan beabsichtigte Zulässigkeit der Bebauung und damit die Ermittlung eines zulässigen „Grenzwertes“ ist Ergebnis der Beurteilung des Einzelfalles, welches letztlich in der Abwägung dazu geführt hat, den Standort trotz der Lärmbelastung städtebaulich zu entwickeln. Somit ist es geboten, dies auch ausführlich in der Begründung darzulegen. Auf eine ersatzlose Streichung wird deshalb verzichtet, um die lärmvorbelastete Situation des Plangebietes selbst, als auch dessen Einordnung in die

Lärmcharakteristik der Umgebung einordnen zu können. Desweiteren folgt die Ausführlichkeit der Begründung dem Zweck der Begründung, der u.a. darin liegt, dem Laien und nicht dem Fachmann die Planung verständlich darzulegen.

Zu 3.2.: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung: Die vorgeschlagene Zusammenfassung stellt lediglich eine andere Meinungsäußerung dar. Entgegen der Darlegung in der Begründung wird hier die Quelle der Fakten nicht benannt. Die Annahme, der Güterverkehr der Bahn würde künftig weiter steigen, zeigt auf dieser Grundlage nur eine andere Perspektive des Betrachters.

Zu 3.3: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung: Im Kapitel 5.9.1 wird Bezug auf das vom 22.03.2007 gefasste Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig genommen, nach dem der Innenlärmpegel zur Beurteilung der Lärmbelastung maßgeblich ist. Die potentiellen Bauherren / Baufrauen werden durch Festsetzungen und Hinweisen im Bebauungsplan sowie durch die Erläuterungen der Begründung auf die Lärmsituation aufmerksam gemacht und hinreichend sensibilisiert. Die Entscheidung bei (teil-) geöffneten oder geschlossenen Fenster zu schlafen, sollte daher in deren Ermessungsspielraum verbleiben. Trotz der unbestrittenen hohen Lärmwerte ist dennoch unter Einbezug der festgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen Schlafen mit Frischluft bei geschlossenen Fenstern möglich.

Zu 3.4: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung: Im Bebauungsplan wird durch Festsetzungen und Hinweisen sowie durch die Erläuterungen der Begründung auf die Lärmsituation aufmerksam gemacht und hinreichend sensibilisiert. Bei Einhaltung der festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen wird eine objektive Gesundheitsgefährdung in den zur Beurteilung relevanten Innenräumen nicht gesehen, wodurch die letztendliche Entscheidung im Plangebiet zu bauen bzw. zu leben im Ermessen des mündigen Bürgers liegt.

Zu 3.5: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung: Aus der Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes ist deutlich erkennbar, dass der Lärmschutz im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Lärmschutzwände eindeutig besser ist als im Bereich der Herz-Jesu-Kirche. Da für das Plangebiet kein Gutachten vorliegt, ist es durchaus legitim auf vorhandene Gutachten, die für Gebiete mit vergleichbaren Rahmenbedingungen erstellt wurden, zurückzugreifen und Analogieschlüsse daraus zu ziehen.

Zu 3.6: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung: Die Darlegung des Sachverhaltes zur Lärmsituation im Plangebiet sowie der städtebauliche wie planungsrechtliche Umgang damit, erfolgte in der Begründung umfassend. Desweiteren wurden die Belange des Schallschutzes bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung als ein wichtiger Planungsgrundsatz berücksichtigt, und dem Ziel des Gesundheitsschutzes im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen.

Zu 3.7: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung: Die Festsetzung zu (1) regelt die Ausrichtung der Wohnungsgrundrisse und damit die Pegelminderung durch die Anordnung der Ruheräume, während in (2) eine Minderung des Lärmeintrages durch gebäudewirksam, d.h. bauliche Maßnahmen (wie Doppelverglasung, schallabsorbierende Fassaden etc.) erreicht werden soll. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.

Zu 3.8: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung: Ein pauschaliertes Verbrennungsverbot von festen Brennstoffen wird auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht für zweckdienlich gehalten, da es bezüglich der Aufstellung von Heizanlagen und der Verwendung von Brennstoffen maßgebliche zu beachtende Verordnungen gibt, die auf konkreter Ebene für den jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Aus diesem Grund ist der Hinweis auf die maßgebliche Rechtsvorschrift, wie die Bundesim-missionsschutzverordnung, auf der planungsrechtlichen Ebene ausreichend.

Zu 3.9: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung: Hier vertritt das Umwelt-/Gartenamt die Belange der Deutschen Bahn. Mit Stellungnahme vom 04.05.2012 wurde von der Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH – Niederlassung Frankfurt mitgeteilt, dass keine Anregungen vorgebracht werden.

Im Übrigen ist die Neubebauung im Anschluss an die westlich der Straße „Am Kranichholz“ auch zum Zeitpunkt der Planfertigstellung der Neubaustrecke schon vorhandene Wohnbebauung geplant.